

Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts

Prioritäre Hinwendung zur Sorge um die Person und zur Wahrung ihrer Grundrechte

Text: Kurt Affolter Bilder: Luc-François Georgi

Noch ist es ganz neu: Am 1. Januar 2013 ist das totalrevidierte Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten, welches autonome Vorsorge unter beschränkter staatlicher Aufsicht verstärken soll und behördliche Massnahmen bedürfnisgerechter ausgestalten lässt. Wer Schutzbedürftigen nahesteht, erhält zudem von Gesetzes wegen ein erweitertes Vertretungsrecht, und urteilsunfähige Menschen unter fremder Betreuung gelangen zu einem besseren Rechtsschutz.

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet.¹ Auf den 1. Januar 2013 ist das neue Gesetz nun in Kraft gesetzt worden. Damit wurde der letzte Teil des schweizerischen Familienrechts überarbeitet und eine Rechtsmaterie, deren Inhalt aus dem 19. Jahrhundert stammt, einer dringend nötigen Aktualisierung zugeführt. Im Vordergrund steht im neuen Gesetz nebst sprachlichen Anpassungen eine prioritäre Hinwendung zur Sorge um die Person selbst und damit zur Wahrung ihrer Grundrechte,



Gruppe Mitsprache, Zürich:
Peter Weiler, Annemarie Meier, Jürg Imhof, Elisabeth Egli und Bruno Häberling

Welches sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen in der Umsetzung des neuen KESG?
Uns stellt sich die Frage, ob die Heime wirklich für mehr Selbstbestimmung sorgen werden. Werden sie die Wünsche der Betroffenen wirklich besser berücksichtigen?

Welches sind die Chancen und Risiken aus Ihrer Perspektive?
Die grosse Chance: Betroffene können mehr selbst entscheiden.
Auf was freuen Sie sich im Zusammenhang mit der Einführung des neuen KESG besonders?
Wir freuen uns darauf, dass «Vormundschaft» der Vergangenheit angehört und die Selbstbestimmung im Vordergrund steht.

während sich die Bestimmungen des bisherigen Vormundschaftsrechts vor allem dem Vermögen und administrativen Anliegen widmeten. An der dem behördlich verordneten Kindes- und Erwachsenenschutz inhärenten Problematik, dass die gleiche Massnahme regelmässig geeignet ist, einerseits der Person Hilfe zu gewähren und ihre Würde sicherzustellen, andererseits das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu berühren, kann das neue Gesetz nichts ändern.² Bei richtig verstandenem Einsatz hoheitlicher Fürsorge lässt sich diese Antinomie aber entschärfen. Dafür sollen interdisziplinäre Fachbehörden Gewähr bieten.

Entstigmatisierung

Verschiedene bisher verwendete Begriffe wurden als stigmatisierend und diskriminierend empfunden, so beispielsweise die Entmündigung (Entziehung der Handlungsfähigkeit, interdiction, interdizione), Mündel (pupille, pupillo), Geisteskrankheit (für welchen Begriff neu die psychische Störung steht), Geistesschwäche (neu geistige Behinderung), die Trunksucht oder der lasterhafte Lebenswandel. Diese mit negativen Konnotationen verbundenen Ausdrücke werden von der neuen Gesetzgebung nicht mehr verwendet, sieht man davon ab, dass die Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, beibehalten und im Kindesrecht neu geregelt wird. Ausserdem wird auf die Publikation von handlungseinschränkenden Massnahmen verzichtet, weil deren Publizität weitgehend auf Fiktion beruht und unnötig stigmatisiert.

Eigene Vorsorge

Frühzeitige, autonome Vorsorge kann helfen, die spätere Intervention der Erwachsenenschutzbehörde zu vermeiden. Mit dem neuen *Vorsorgeauftrag* kann eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen und ermächtigen, bei Eintreten ihrer Urteilsunfähigkeit und während der Dauer dieses Zustandes deren Personen- und/oder Vermögenssorge sicherzustellen und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Als Formerfordernis wird Eigenhändigkeit oder öffentliche Beurkundung verlangt, was den Formen letztwilliger Verfügungen entspricht. In der zentralen Datenbank des Zivilstandsamtes (Infostar) kann die Existenz des Auftrages und dessen Hinterlegungsort erfasst werden.³

Wer durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, verliert wie die Person unter umfassender Beistandschaft das Recht zur Ausübung der politischen Rechte.⁴

In einer *Patientenverfügung* antizipiert eine urteilsfähige Person eine Krankheitssituation und bestimmt für den Fall, dass sie mangels Urteilsfähigkeit nicht mehr selbst entscheiden kann, entweder, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt oder nicht zustimmt, oder aber sie bestimmt eine natürliche Person, welche mit oder ohne Weisungen an ihrer Stelle mit den Ärztinnen und Ärzten die nötigen Entscheide trifft.⁵

Vertretungsrecht naher Angehöriger

Bisher handelten Angehörige vielfach ohne Vollmacht, ohne Auftrag und ohne gesetzliche Vertretungsbefugnis für ein urteilsunfähig gewordenes Familienmitglied, namentlich wenn sie diese in ein Heim einweisen oder deren sozialversicherungsrechtliche Ansprüche geltend machten und teils verwalteten. Der damit verbundenen Rechtsunsicherheit wird im neuen Gesetz mit folgenden Massnah-

Zum Thema



Armin Eberli,

Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, arbeitet als Dozent an einer höheren Fachschule für Sozialpädagogik. Er ist Mitglied der Redaktionsgruppe von SozialAktuell.



Daniel Iseli

Ist Dozent und Projektleiter an der Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit, und Mitglied der Redaktionsgruppe von SozialAktuell.

Neues Kinder- und Erwachsenenschutzrecht

Mit dem Jahr 2013 ist eine der umfassendsten Gesetzesrevisionen der letzten Jahrzehnte in Kraft getreten, die direkte Auswirkungen auf die Soziale Arbeit hat: Das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912 wurde am 1. Januar durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Die Revision dauerte mindestens 20 Jahre. Wird endlich gut, was lange währte?

Da einzelne Kantone lange nicht wussten, wie sie die neuen Bestimmungen umsetzen sollen, waren Verantwortliche und Fachpersonen in den letzten Monaten intensiv bis hektisch damit beschäftigt, die Implementierung vorzubereiten. Die neuen gesetzlichen Grundlagen und die neuen Abkürzungen KESG und KESB sind einigermaßen bekannt; hingegen wissen wir nicht, wie die Umstellung gelingt und ob das neue Recht den hohen Erwartungen genügen wird. Für uns Anlass genug, das erste Heft im 2013 dieser Thematik und den daraus entstehenden Herausforderungen zu widmen.

Nebst einem Überblick über die Umsetzungen in den Kantonen finden Sie auf den folgenden Seiten eine Reihe von Beiträgen, die sich mit den wichtigsten mit dem neuen Recht verbundenen Änderungen befassen. Neue Instrumente werden vorgestellt, fachliche Herausforderungen thematisiert und mögliche Auswirkungen in verschiedenen Bereichen des Sozialwesens und für die Betroffenen diskutiert.

Uns beschäftigte bei der Konzeptionierung dieses Schwerpunkts auch die Frage, wie sich das neue Recht auf die Soziale Arbeit, auf Profession und Praxis, Berufsbild und -identität auswirken wird. Wir suchten in berufspolitisch engagierten Kreisen deshalb nach einem Autor, einer Autorin aus Profession und Disziplin für einen kritischen Beitrag zu dieser Perspektive. Empfohlen wurde uns schliesslich: eine Juristin ... Der geplante Beitrag entfiel. Ein Menetekel für die Soziale Arbeit? Wir sind jedenfalls dazu angehalten, die weitere Entwicklung kritisch zu verfolgen. Einzelne AutorInnen aus verschiedenen Disziplinen haben damit glücklicherweise schon begonnen.

men begegnet: Ehegatten und eingetragene Partner erhalten ein erweitertes *gesetzliches Vertretungsrecht*, wenn ihr Ehegatte oder eingetragener Partner urteilsunfähig wird, sie vorher entweder einen gemeinsamen Haushalt geführt oder dieser Person regelmässig und persönlich Beistand geleitet haben und weder ein *Vorsorgeauftrag* noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

Das Vertretungsrecht umfasst zum einen alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen, sowie das Öffnen und Erledigen der Post. Für ausserordentliche Vermögenshandlungen bedarf es der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde. Im Streit-

oder Zweifelsfall kann die Erwachsenenschutzbehörde dem berechtigten Ehegatten oder Partner eine Ermächtigungsurkunde ausstellen.

Zum andern geht es auch darum zu klären, wer die urteilsunfähige Person bei medizinischen Massnahmen vertreten darf und nach hinreichender Aufklärung eine Zustimmung erteilen oder verweigern kann, welche für die Ärzteschaft verbindlich sein kann. Hier geht aufgrund des Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich die Patientenverfügung vor. Fehlt eine solche, ist der Vorsorgeauftrag massgeblich, und mangelt es auch eines solchen, der Reihe nach der Beistand/die Beiständige, Ehegatte und eingetragener Partner mit gelebter Beziehung, Nachkommen, Eltern und schliesslich Geschwister, sofern diese Angehörigen der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Schutz für urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Zur Unterbringung einer urteilsunfähigen Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung bedarf es neu eines schriftlichen Betreuungsvertrages, in welchem die zu erbringenden Leistungen und das Entgelt festgelegt werden. Wer als naher Angehöriger zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen befugt ist, darf auch einen derartigen Betreuungsvertrag abschliessen, solange der Aufenthalt nicht gegen den Willen der betreuten Person erfolgt (andernfalls bedarf es einer fürsorgerischen Unterbringung). Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird an die Anforderungen geknüpft, dass andere Massnahmen nicht ausreichen, und dass sie dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Solche Massnahmen sind zu protokollieren, wozu den zur Vertretung in medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Personen ein Informations- und Akteneinsichtsrecht zusteht. Betroffene wie Angehörige können die Erwachsenenschutzbehörde um Hilfe anrufen. Den Kantonen wird eine Aufsicht über derartige Einrichtungen auferlegt.

Massarbeit statt typenfixierte Massnahmen

An Stelle der bisherigen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft sind als einzige mandatsgebundene Massnahmen neu vier Formen der Beistandschaft getreten: Die *Begleitbeistandschaft* dient auf Wunsch der betreuten Person der begleitenden Unterstützung und beinhaltet keine Vertretungsbefugnis der Betreuungsperson. Die *Vertretungsbeistandschaft* kennt zwei Unterformen: entweder dient sie der Vertretung in konkret umschriebenen Bereichen, oder aber der Vermögensverwaltung, welche Teile oder die Gesamtheit des Einkommens und/oder Vermö-



Kurt Affolter,
lic. iur., ist Fürsprecher und
Notar in Ligerz und Mit-
inhaber des Instituts für
angewandtes Sozialrecht.

Zu den Bildern

Ein neues Recht – was heisst das für mich?

Tag X bei der Revision des Vormundschaftsrecht war der 1. Januar: Auf dieses Datum hin wurde das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht in Kraft gesetzt. Die Bilder dieser Ausgabe zeigen Personen, die in irgendeiner Art und Weise von den neuen gesetzlichen Bestimmungen betroffen sind. Es sind dies Mitglieder von Behörden und Gerichten sowie Personen die sich in der täglichen Sozialen Arbeit mit Abklärungen und/oder der Mandatsführung beschäftigen. Auch Personen, die von Erwachsenenschutzmassnahmen direkt betroffen sind, haben sich für ein Foto zur Verfügung gestellt. Alle Fotografierten haben zudem dieselben drei Fragen der Redaktion beantwortet und erläutern damit in Kurzinterviews, wo sie persönlich die grössten Herausforderungen im Zusammenhang mit dem neuen Recht sehen und auf was sie sich im Bezug auf die neuen Bestimmungen am meisten freuen. **ae**

gens umfassen kann. Ohne die Handlungsfähigkeit zu entziehen, kann der verbeiständeten Person der Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entzogen werden. Die *Mitwirkungsbeistandschaft* knüpft die Rechtsgültigkeit konkret und individuell umschriebener Rechtsgeschäfte an die Zustimmung des Beistandes und bildet eine flexiblere Variante gegenüber der heutigen Mitwirkungsbeiratschaft. Mit der *umfassenden Beistandschaft* entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen, soweit sie nicht bereits aufgrund des Schwächezustandes fehlt, welcher zur Anordnung der Massnahme geführt hat (dauernd fehlende Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 16 ZGB und dadurch bedingter Handlungsunfähigkeit nach Art. 17 ZGB). Es ist die einzige neue Massnahme, welche von Gesetzes wegen eine umfassende Personen- und Vermögenssorge sowie Vertretungsbefugnis beinhaltet, und entspricht damit der bisherigen Vormundschaft für Erwachsene.

An Stelle der bisherigen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft sind neu als einzige mandatsgebundene Massnahmen vier Formen der Beistandschaft getreten

Alle vier Beistandschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass mit, ohne oder gegen den Willen von Personen, die wegen geistiger Behinderung, psychischer Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen können – oder welche wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln können noch eine Stellvertretung zu bezeichnen vermögen –, eine jeweils geeignete Massnahme angeordnet wird. Die dogmatisch schwer fassbare und pädagogisch teils umstrittene erstreckte elterliche Sorge (Wiederunterstellung von Entmündigten unter elterliche Sorge anstelle der Vormundschaft) bietet das neue Recht nicht mehr an.

Zwei Wermutstropfen des neuen Massnahmensystems bestehen darin, dass zum einen nach dem Gesetzeswortlaut allein Unerfahrenheit (z. B. familienlose Personen bei Erreichen der Volljährigkeit) für die Anordnung einer Beistandschaft nicht genügen soll. Zum andern gibt es keine umfassenden Beistandschaften mehr wie im alten Recht die kombinierte Beistandschaft (aArt. 392 Ziff. 1 und aArt. 393 Ziff. 2 ZGB) und die Beistandschaft auf eigenes



Benno Schäfer, dipl. Sozialarbeiter HFS, Sozialdienst Langenthal

Welches sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen in der Umsetzung des neuen KESG?

Der Förderung des Selbstbestimmungsrechts als Zielsetzung der Gesetzesrevision gerecht zu werden und den individuellen Massnahmenkatalog bedürfnis- und wirkungsorientiert anzuwenden – insbesondere um die betroffenen Personen mit dem richtigen Mass an Einschränkung und Unterstützung zu begleiten.

Welches sind die Chancen und Risiken aus Ihrer Perspektive?

Als Chancen sehe ich die klare Gewaltentrennung zwischen Behörden und MandatsträgerInnen, die Professionalisierung der Behörden und das nun mögliche individuelle Massschneidern der Massnahmen. Risiken stellen meines Erachtens insbesondere die knappen zeitlichen Ressourcen der professionellen MandatsträgerInnen dar sowie die zum Teil unterschiedlichen Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Sozialen Arbeit.

Auf was freuen Sie sich im Zusammenhang mit der Einführung des neuen KESG besonders?

Ich freue mich auf vermehrte Standards im Bereich der Abklärungen und klarere Aufträge in der Ausübung des Mandats. Im Zentrum steht jedoch weiterhin die Klientenarbeit. In diesem Sinne freue ich mich auf die Auseinandersetzung bezüglich des neuen KESG mit den Betroffenen.

Begehren (aArt. 394 ZGB), welche ohne Entzug der Handlungsfähigkeit möglich sind. Die Rechtspraxis wird dies möglicherweise auf kreative Weise korrigieren.

Neu wird von den Behörden Massarbeit gefordert: Sie müssen die Aufgaben des Beistandes und der Beiständin im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Personen festlegen, damit nur so viel fremdbestimmte Betreuung erfolgt, als wirklich nötig ist.

Beiständin und Beistand sind Vertrauenspersonen

Massnahmen des Erwachsenenschutzes dienen weiterhin dem individuellen und persönlichen Wohl der schutzbedürftigen Person und sind keine Disziplinierungsinstrumente gegen dissoziales Verhalten. Die Person der Beiständin und des Beistandes ist deshalb für das Gelingen der Intervention oft von ausschlaggebender Bedeutung, weil die Betreuungsqualität von einem vertrauensvollen Ver-

hältnis zwischen Beiständin/Beistand und verbeiständeter Person bestimmt wird. Die Ernennung der Beiständin und des Beistandes liegt in der Tradition des geltenden Rechts, indem *nur natürliche Personen* und keine Firmen, Vereine, Fachstellen oder Ämter als Beistand eingesetzt werden können. Damit wird namentlich das bisher in einzelnen Kantonen praktizierte System des *tuteur général* mit vielen hundert, wenn nicht über tausend Mandaten ohne jeglichen persönlichen Kontakt mit den Verbeiständeten ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem kann die verbeiständete Person eine Vertrauensperson vorschlagen, welche nur dann die Wahl verweigern darf, wenn sie nicht geeignet oder zur Übernahme nicht bereit ist. Neu ist allerdings die Forderung, wonach die Betreuungsperson die dafür erforderliche Zeit einsetzen und das Mandat selbst ausüben muss.

Qualitätsstandards zur Führung der Beistandschaft

Die Sorge des alten Vormundschaftsrechts galt vor allem administrativen und vermögensrelevanten Fragen. Davon kann auch jetzt nicht abgesehen werden, doch fokussiert die Totalrevision Beginn, Planung und Durchführung der Betreuung viel stärker auf die Autonomiebedürfnisse der betreuten Person. Bei Übernahme des Amtes hat der Beistand persönlich mit der verbeiständeten Person Kontakt aufzunehmen, seine Aufgaben im Interesse der betroffenen Person zu erfüllen, soweit tunlich auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen, deren Willen zu achten und das Leben entsprechend ihrer Fähigkeiten, eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Dazu gehört auch der Anspruch auf die zur freien Verfügung stehenden Vermögensbeiträge. Die Zielvorgabe besteht im Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und in der Linderung des Schwachzustandes oder der Verhütung einer Verschlimmerung. Dem Postulat nach engerem Einbezug der verbeiständeten Person in die Betreuungsarbeit, in die Rechnungs- und Berichtsablage werden allerdings auch weiterhin die hohen Belastungen professioneller Dienste Grenzen setzen. Immerhin lässt die Bestimmung, welche die Eignung eines Beistandes und einer Beiständin unter anderem vom Kriterium der verfügbaren Zeit abhängig macht, einen gewissen Hoffnungsschimmer zu.

Fürsorgerische Unterbringung: Erhöhter Rechtsschutz und Zwangsmedikation

Die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung (bisher fürsorgerische Freiheitsentziehung) lehnen sich eng an das bewährte bisher geltende Recht an, beziehen neu aber auch Einweisungen ein, die keine Freiheitsentziehung darstellen (z.B. Heimunterbringung von altersdeementen Personen gegen deren Willen). Massgebliche Neuerungen ergeben sich für die ärztliche Unterbringung, die von den jeweiligen Kantonen bezeichneten Ärztinnen und Ärzten angeordnet werden dürfen. Diese müssen verfahrensrechtlichen Minimalstandards entsprechen (z.B. persönliche Untersuchung und Anhörung, Begründungspflicht, Rechtsmittelbelehrung, Benachrichtigung nahestehender Personen) und zeitlich auf maximal sechs Wochen beschränkt bleiben. In allen Fällen der fürsorgerischen Unterbringung steht den Betroffenen zudem der Beizug einer Vertrauensperson zu. Zudem müssen die Erwachsenenschutzbehörden die Massnahme periodisch überprüfen.

Das Bundesrecht bietet neu eine einheitliche und abschliessende Rechtsgrundlage für die medizinische Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung. Die behandelnden Ärzte haben unter Beizug der Patienten und deren Vertrauenspersonen einen *Behandlungsplan* zu erstellen und umfassende Aufklärung über die Gründe, den Zweck und die Art, über Modalitäten und Risiken, über Nebenwirkungen, über Folgen eines Behandlungsverzichts und über allfällige Alternativen zu leisten. Dieser Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet, bei urteilsunfähigen Personen ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen, aber nicht unbedingt zu befolgen. Wird die Zustimmung verweigert, darf die Einrichtung die Behandlung – wenn auch unter sehr eingeschränkten Bedingungen – anordnen, verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung. Anordnungsgrund kann der Umstand sein, dass die betroffene Person sich oder Dritte sonst ernsthaft gefährdet, keine angemessene und weniger einschneidende Alternativen zur Verfügung stehen oder die Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Behandlungsbedürftigkeit fehlt. Gerade das letzte Kriterium dürfte in der Praxis noch viel zu reden geben.⁶

Fachbehörden

Den Schritt, die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden zwingend der Justiz zuzuweisen, wagte die Bundesversammlung nicht. Immerhin wird die mit äusserst heiklen personenbezogenen Fachfragen verknüpfte Arbeit neu einer «Fachbehörde» anvertraut und nicht mehr in die Hände politischer Behörden gelegt, welche oft überfordert sind und von ihrem Anforderungsprofil her andere Kriterien genügen müssen als eine interdisziplinäre Kindes-

und Erwachsenenschutzbehörde. Die Kantone haben allerdings einen grossen Spielraum bei der Definition dieser Fachlichkeit und haben diesen durch sehr unterschiedliche Organisationsformen auch ausgenutzt.

Einheitliches Verfahren

Ein korrektes Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz ist zugleich Basis wie Stolperstein für zweckmässige Interventionen, für das Vertrauen in die gebotene Hilfe und für den Respekt der verfassungsmässigen Grundrechte. Die bisherige unübersichtliche Regelung mit teils eidgenössischen Vorgaben, teils 26 kantonalen Ordnungen rief deshalb nach einer Neuordnung. Die rechtsdogmatische Zuordnung dieses speziellen Verfahrens bereitete in der Vergangenheit sowohl dem Bundesgericht⁷ wie der Rechtslehre⁸ grosse Schwierigkeiten. Obwohl es ausschliesslich

Den Schritt, die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden zwingend der Justiz zuzuweisen, wagte die Bundesversammlung nicht

dem Vollzug von materiellem Zivilrecht dient, trägt es Wesenszüge des öffentlichen Rechts. Laut Bundesrat und Parlament bleibt deshalb auch nach der Justizreform 2000, die das Zivilprozessrecht dem Bund übertragen hat, Spielraum offen, den Kantonen Rechtssetzungsbefugnisse zu überlassen. Die neue Verfahrensordnung kennt deshalb folgende Lösung: Durch 18 Verfahrensbestimmungen innerhalb des ZGB sollen minimale Standards garantiert werden, im Übrigen gilt die Schweizerische ZPO, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Scheint die gewählte Bundesregelung noch vertretbar, mangelt es im Kindes- und Erwachsenenschutz an einem staatspolitischen Motiv, den durch die ZPO überwundenen Verfahrensföderalismus auf einem zivilrechtlichen Nebenschauplatz wieder aufleben zu lassen. Die mit der Totalrevision einhergehenden neuen kantonalen Verfahrensordnungen sind mindestens so unübersichtlich wie im bisherigen Recht. Das ist für die anwendenden Behörden ineffizient und aufwändig, erfreulicherweise aber dem Schutz der Betroffenen kaum abträglich, und darauf kommt es letztlich an.

Internationale Studie

Good Practice in nationalen Kinderschutzsystemen

Im Auftrag des Schweizerischen Fonds für Kinderschutzprojekte wurde unter der Leitung von Jachen C. Nett (Berner Fachhochschule) und Trevor Spratt (Queen's University Belfast) eine internationale Studie durchgeführt, bei der die Ausformung der Kinderschutzsysteme in einzelnen Ländern untersucht wurde. Das Ziel dieser von Kinderschutzexpertinnen und -experten aus den jeweiligen Ländern durchgeführten Fallstudien bestand darin, Beispiele von «Good Practice» zu identifizieren und Erkenntnisse zu gewinnen, welche für die Situation in der Schweiz von Bedeutung sind. Bei der Auswahl der Länder (United Kingdom, Australien, Deutschland, Finnland und Schweden) ist berücksichtigt worden, dass diese einen vergleichbaren sozioökonomischen Entwicklungsstand, aber auch Verwaltungseinheiten aufweisen, die eine Differenzierung nach zentralstaatlichen und regionalen bzw. lokalen politischen Einheiten zulassen. Der letztgenannte Aspekt war insofern von Bedeutung, als es auch darum ging, verschiedene Beispiele der institutionellen Zusammenarbeit und Zuständigkeit zwischen den politischen Verwaltungseinheiten zu beleuchten. Besonderes Augenmerk richtete sich auch auf die Rolle des non-profit und des privaten Sektors in den nationalen Kinderschutzsystemen. Auf Basis der Ergebnisse der Länderstudien wurden Empfehlungen formuliert, die einem Gremium ausgewiesener Fachleute im Bereich des Schweizer Kinderschutzes unterbreitet wurden. Die Rückmeldungen zu den Empfehlungen wurden in den definitiven Projektbericht eingearbeitet, der zusammen mit einem gesonderten Kapitel über die Situation in der Schweiz im September 2012 online publiziert wurde (EN, DE, FR, IT) (<http://kinderschutzfonds.ch/publikationen/>).

Jachen Nett

Fussnoten

- 1 Gesetzestext, vgl. Bundesblatt (BB1) 2009, S. 141 ff.; zugehörige Botenschaft, vgl. BB1 2006, S. 7001 ff.
- 2 B. Schnyder/M. Stettler/Ch. Häfeli, Expertenbericht zur Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts, 1995 S.39 ff.
- 3 Vgl. den Beitrag von Marco Zingaro und Simone Mürger in diesem Heft S. ■ ff.
- 4 Art. 2 rev. BG über die politischen Rechte, SR 161.1.
- 5 Vgl. den Beitrag von Marco Zingaro und Simone Mürger in diesem Heft S. ■ ff.
- 6 Olivier Guillod, Traitement forcé: des dispositions schizo-phrènes? in: ZVW 2003 S. 347 ff.; Andreas Noll, Mit dem Segen der Justiz zwangsweise weggesperrt, in: plädoyer 3/06 S. 39 ff., 42 f.
- 7 BGE 83 II 180; BGE 129 I 419; Urteil des BGER 5P.394/2002 vom 17. Januar 2003; Urteil des BGER 5A.15/2003 vom 25. August 2003.
- 8 Christoph Auer, Bundeskompetenzen in Verfahren vor vormundschaftlichen Behörden, ZVW 2003 S. 188 ff.